



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksachen-Nr. XIX-2501
22.04.2013

Antrag

- öffentlich -

| | |
|--------------------|------------|
| Gremium | am |
| Bezirksversammlung | 25.04.2013 |

Hamburgs Einfluss nutzen: Faire Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten durchsetzen!

Dringlicher Antrag der Fraktion DIE LINKE (Neufassung)

Das Angebot von Praktikumsplätzen dient dazu, dass Studierende und Hochschulabsolventen einen Einblick in die Praxis erhalten sowie berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können. Praktika haben erhebliche Bedeutung dafür, dass Studierende und Hochschulabsolventen einen Einstieg in eine spätere berufliche Karriere zu finden. Die Jugendorganisation des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB-Jugend) setzt sich deshalb seit Jahren dafür ein, dass Praktika von Studierenden und Absolventen fair vergütet werden (vgl. z.B. Süddeutsche Zeitung vom 17. Mai 2010): Für studienbegleitende Vollzeitpraktika fordert die DGB Jugend eine Vergütung von mindestens 300,00 € netto monatlich. Für Vollzeitpraktika von Absolventen fordert die Gewerkschaftsjugend eine Vergütung von mindestens 600,00 € netto monatlich.

Die Freie und Hansestadt Hamburg und der Bezirk Altona sollten ihren Einfluss nutzen, um eine faire Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten durchzusetzen. Als Arbeitgeber, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und bei der Gewährung von Fördergeldern – z.B. bezirklichen Sondermitteln – können Hamburg und der Bezirk Altona die Höhe der Praktikumsvergütung unmittelbar beeinflussen.

Die Anpassung der Praktikumsvergütungen in der öffentlichen Verwaltung an faire Standards kann der Senat bereits kurzfristig durch eine Verwaltungsvorschrift regeln. Bislang ist die Höhe der Praktikumsvergütung in der Verwaltungsvorschrift „Sonstige Arbeitsbedingungen, Vergütungen, Entschädigungen und Löhne“ geregelt.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge kann Hamburg dem Auftragnehmer die faire Vergütung von Praktika vorgeben, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage im Vergabegesetz geregelt ist. Die Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage für die faire Vergütung von Praktika sollte über eine entsprechende Ergänzung des Entwurfs eines Landesmindestlohngesetzes (Drucksache 20/5901: Gesetz über den Mindestlohn in der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes/Senatsantrag), der zurzeit in der Hamburgischen Bürgerschaft beraten wird, verwirklicht werden.

Bei der Vergabe bezirklicher Sondermittel für bezirkliche Projekte und Einrichtungen können kurzfristig einzelfallbezogen Nebenbestimmungen in die Zuwendungsbescheide aufgenommen werden, die eine faire Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten sicherstellen. Zur

Sicherstellung einer einheitlichen Bewilligungspraxis sind entsprechende landesweit geltende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Die Bezirksversammlung beschließt vor diesem Hintergrund:

- 1. Das Personalamt der FHH wird gemäß § 27 Abs. 1 BezVG gebeten, als Sofortmaßnahme einen Senatsbeschluss zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Vergütung von Praktika in der öffentlichen Verwaltung mit dem Ziel herbeizuführen, dass in der hamburgischen öffentlichen Verwaltung künftig studienbegleitende Vollzeitpraktika mit mindestens 300,00 € netto monatlich und Vollzeitpraktika von Absolventen mit mindestens 600,00 € netto monatlich zu vergüten sind.**
- 2. Die Bezirksversammlung begrüßt das Vorhaben des Landesgesetzgebers, im Rahmen eines Mindestlohngesetzes einen Beitrag dazu zu leisten, prekäre Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Beschäftigten zu verbessern. Die Bezirksversammlung spricht sich dafür aus, das Gesetz dahingehend zu erweitern, dass Praktikanten bei Unternehmen, Einrichtungen und Trägern, die Leistungen für die FHH erbringen, eine Vergütung erhalten, die der unter Nr. 1. genannten Mindesthöhe entspricht. Die zuständigen Fachbehörden werden gemäß § 27 Abs. 1 BezVG gebeten, sicherzustellen, dass der derzeit in der Hamburgischen Bürgerschaft beratene Entwurf eines Landesmindestlohngesetzes um Regelungen über eine Mindestvergütung für Praktika entsprechend der in Nr. 1 genannten Höhe erweitert wird.**
- 3. a) Das Bezirksamt wird gemäß § 19 Abs. 1 BezVG gebeten, als Sofortmaßnahme Personalkosten aus bezirklichen Sondermitteln nur noch unter der Bedingung zu fördern, dass der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, Praktika entsprechend der in Nr. 1 genannten Mindesthöhe zu vergüten. Der Zuwendungsempfänger hat die Erfüllung dieser Bedingung nachzuweisen.
b) Die zuständigen Fachbehörden werden gemäß § 27 Abs. 1 BezVG gebeten, entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die den Bezirken als verbindliche Richtschnur dienen.**
- 4. Die zuständigen Fachbehörden werden gemäß § 27 Abs. 1 BezVG gebeten, Verfahrensregelungen zu schaffen, die eine wirksame und effiziente Kontrolle darüber ermöglichen, dass die nach den Nrn. 2. und 3. zu treffenden Regelungen eingehalten werden.**

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Zustimmung gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen